

Von Drillwerk	3 fl. = dt.
— Cammerichs- und Klein-Zuch	7 — = —
— 1 Tonne Leinsaamen	7 — = —
— 1 Scheffel Haussaamen	1 — = —
— allerlei geschmiedet und gegossen Eisen, von 1 Nthlr. Werth	1 — = —
— 1 Fuder Schmiedekohlen	3 — = —
— kupfernen Kesseln und Geschirren, von 1 Nthlr. Werth	1 — = —
— irden Geschirr, Backsteinen, Kalk, von 1 Nthlr. Werth	1 — = —
— Wannen und Körben, von 1 Nthlr. Werth	1 — = —
— 1 Elle spanisch, englisch und holländisch Wollentuch	1 — = —
— 1 Elle Voi, Vleß, u. inländisch Wollentuch	= 6 —
— 1 Stück, weiß oder gefärbt Bomeyden	3 — = —
— Seiden-, Wollen- und Ellen Waaren, von 1 Nthlr. Werth	1 — = —
— silbern und goldnen Spitzen u. Balkons, von 1 Nthlr. Werth	3 — = —
— Gewürz, Spezerei, Zucker, Meiß, Zwetschen, Rosinen u. a. Confituren, von 1 Nthlr. Werth	1 — = —
— 1 Fuder Hen	1 — = —
— 1 — Stroh oder Brennholz	= 6 —
— 1 — Meißig und Schanzen	= 3 —
— 1 — Torf	= 4 —
— 1 — Holzkohlen	2 — = —
— allen oben nicht genannten Waaren und Sachen, von 1 Nthlr. Werth	1 — = —

Bemerk. Sub dato Ludgersburg den 1. Juni 1661 (B. 1. h.) ist, zur Sicherung des Ertrags der von demselben Tage an in Hebung tretenden Abgabe, den desfalls angeordneten Thorschreibern, Controlleuren und Empfängern eine ausführliche Instruktion über das von ihnen zu beachtende Verfahren ertheilt worden.

Eine dergleichen Verbrauchssteuer ist weiter bewilligt und resp. ausgeschrieben worden: am 24. Januar 1662 und 27. December 1663. (B. 1. h.)

138. Wifekinghegge den 27. Mai 1661. (E. 1. h. Deserteure.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Auf die Deserteure von den zur Reichs-Armee gegen die Türken abgesendeten stiftischen, und auch auf jene von den erzstift kölnischen Truppen, sollen die landesherrlichen Beamten und Unterthanen strenge Acht haben, und jedes, solcher Entweichung verdächtige Individuum verhaften resp. an die desfallsige Kriegs-Behörde abliefern.

139. Münster den 13. September 1661. (E. 1. h. Schatz- Erhebung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Um die seitherigen Unordnungen und die durch Exekutions-Anwendung gesteigerte Kostbarkeit der Erhebung und Beitreibung der auf den Landtagen bewilligten Schatzungen zu beseitigen, wird landesherrlich verordnet:

1. daß die bewilligte und ausgeschriebene Schatzung am ersten Sonn- oder Feiertag jedes Monates örtlich von der Kanzel bekannt gemacht, und daß

2. jeder Steuerpflichtige, bis zum 12. desselben Monates einschließlic, verpflichtet ist, dem Kirchspiels- oder Schatzungs-Erheber seine Quote zu entrichten; daß

3. von den nach dem 12. Monatstage noch vorhandenen Rententen, auf Requisition der Erheber, durch die Voigte oder Frohnen, ein verkäufliches gutes Pfand genommen, und daß

4. gegen die mit der Einzahlung an den Ober-Dezernenten bis incl. den 19. Monatstag sämigen Kirchspiels-Empfänger, auf des Ersteren Betreiben, die Exekution durch zwei nächstgeseßene Kirchspielsführer eingelegt, und in Ermanglung prompten Erfolges, auf die aus Amt zu richtende Anzeige, die Pfändung der Kirchspiels-Empfänger den Voigten oder Frohnen amtlich aufgetragen werden soll;

5. daß die Pfänder bei einem vermöglichen Wirthen, gegen dessen Vorschuß der Schatzungs-Rückstände untergebracht, und nach nicht geschehener Einlösung in der in der Exekutions-Ordnung bestimmten Frist, geschätzt und öffentlich verkauft werden sollen, und

6. daß für den Betrag der Schatzungs-Rückstände von Erben, ein Theil ihrer Länderei verpachtet, in Ermanglung der Hinfälligkeit dieser, aber die davon getrennt wordenen und zu andern Gütern gezogenen Parzellen wieder herbeigebracht werden müssen, damit den Kirchspielen deren Quoten nicht zu Last fallen.

7. Die Erekutions-Gebühren der Voigte in den Kirchspielen wegen Schatzungs-Rückstände sollen 18 Pfennig münstrisch und jene von den Ober-Regzeptoren oder Andern angewendeten Erekutanten $\frac{1}{4}$ Reichsthaler für jeden Tag nicht übersteigen.

8. Alle erhobene Schatzungen müssen an den Amts-Ober-Regceptor eingesandt werden, auf welchen allein auch die Assignationen der Pfennings-Kammer gerichtet werden sollen.

Zur Festsetzung und Ordnung des Schuldenwesens der Kirchspiele, müssen deren Vorsteher, Rezeptoren und Kirchräthe ein genaues Verzeichniß aller Kirchspielschulden den landesherrlichen Beamten einreichen, welche diese, mit Zuziehung der Gutsherren, prüfen und, nach vorheriger Feststellung der liquiden und illiquiden Schulden, einen Vorschlag zu ihrer Abtragung, binnen dreimonatlicher Frist, an die desfalls angeordneten landesherrlichen Regulirungs-Commissarien richten sollen.

140. Münster den 21. November 1661. (B. 1. b. Bewöl-
kerungslisten.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Die sämmtlichen Pfarr-Geistlichen ohne Ausnahme werden angewiesen, dem stiftischen Siegler und General-Vikar, binnen sechswochentlicher Frist, ein ganz genaues, die Zahl, den Namen, das Alter, den bürgerlichen Stand und die Religion aller Bewohner ihrer respectiven Sprengel nachweisendes Verzeichniß, nebst einer Nachweise der im laufenden Jahre Getauften, Kopulirten und Beerdigten einzureichen; sodann wird auch allen Geistlichen ohne Unterschied befohlen, eine ausführliche und genaue Spezifikation aller in ihrem Besiß oder in ihrer Verwaltung und Aufsicht stehender Kirchen- u. a. geistlichen Stiftungs-Güter und deren jährlichen Einkünften und Nutzungen, auch ihrer Verwaltungs- und Einkunftsart, in zweimonatlicher Frist, gleichmäßig einzusenden.

141. Münster den 29. April 1662. (B. 1. b. Juden-Ordnung.)
Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Publikation einer, auf den Grund der Reichs-Satzungen und nach dem Beispiele der Nachbarstaaten festgesetzten Juden-Ordnung, wodurch im Wesentlichen bestimmt wird:

1. daß kein fremder, landesherrlich nicht vergleideter Jude im stiftischen Gebiete gebuldet werden soll, wenn derselbe nicht, an bezeichneter Grenzorten, einen amtlichen Paß zum Eintritt ins Land geloset und seine Absicht zur Erlangung landesherrlichen Geleites auf längere oder kürzere Frist erklärt hat;

2. daß die vergleideten, inländischen Juden sich still und ehrbar, ohne Aergerniß zu erregen, betragen, fern von Kirchen und Kirchhöfen wohnen, an den hohen christlichen Feiertagen ihre Wohnungen und Läden geschlossen, mit Christen in demselben Hause nicht wohnen, auch keine christliche Dienstbothen halten sollen; daß sie auf Waffen, Acker- und Kirchen-Geräthe oder auf des Diebstahls verdächtige Sachen kein Geld leihen, noch auch Darleihen an Minderjährige ohne Vorwissen der Eltern und Vormünder machen, und ihre eigenen Forderungen an Christen, diesen nur gerichtlich übertragen dürfen; daß sie kein ungemünztes Gold und Silber ohne vorheriges Anbieten bei der landesherrlichen Münze außer Landes führen, und die bei ihnen uneingelöseten Pfänder nur gerichtlich veräußern dürfen.

3. daß die vergleideten Juden ohne landesherrliche Erlaubniß keine Immobilien besitzen, und bei Geldvorschußen an Christen bis zu den Beträgen von 20 und resp. von 50 Rthlr. mehr nicht als 10 und resp. 8 Procent, bei höhern Summen aber nicht mehr als landesübliche Zinsen, ohne weitem offenen oder versteckten Wucher, nehmen, auch bei Geldanleihen von Christen, diesen nur die landesüblichen Zinsen geben dürfen; und endlich

4. daß die vergleideten Juden wegen straffälliger Vergehen und sonstiger Klagesachen nur vor den landesherrlichen Commissarien zu Recht gefordert und besprochen werden, und desfalls sowohl als rücksichtlich ihrer Beiträge zu Auflagen oder Lasten nur der landesherrlichen Disposition unterworfen sein sollen.

Bemerk. Zufolge eines, in Original vorliegend gewesenen, am 1. April 1670 (N. a.) an den landesherrlichen